

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins¹

DeutscherAnwaltVerein

§ 1

Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins“. Sie hat ihren Sitz beim Deutschen Anwaltverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht fördert zur Unterstützung des und im Einvernehmen mit dem DAV die sich aus der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Verkehrsrecht tätigen Rechtsanwältinnen. Dies erfolgt insbesondere durch

- Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen,
- die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen,
- Förderung der Fortbildung und der Kommunikation der Mitglieder untereinander,
- die gemeinschaftliche Werbung für den Fachbereich Verkehrsrecht.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Mitglieder sollen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, insbesondere den mit der einschlägigen Gesetzgebung befassten Organen und den ausführenden Institutionen. Presseerklärungen werden nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins abgegeben.

Die Arbeitsgemeinschaft vertritt den DAV im Rahmen der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jeder Anwalt werden, der Mitglied des Deutschen Anwaltvereins ist und dessen Anwaltstätigkeit schwerpunktmäßig auf dem Verkehrsrecht liegt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erworben.

Persönlichkeiten, die sich um das Verkehrsrecht und die Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Verkehrsrecht ständig fortzubilden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Verlust der Zulassung als Rechtsanwalt
4. durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss ausgesprochen werden.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung durch die Buchhaltung noch nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat. Vor dem Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss des Geschäftsführenden Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. der Geschäftsführende Ausschuss
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus sechs Mitgliedern und einem vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu benennenden Mitglied des Deutschen Anwaltvereins zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieser einzelnen Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist im Anwaltsblatt zu veröffentlichen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Ausschuss vorliegen und von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei der Poststempel der Absendung maßgeblich ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über

1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses
3. die jährliche Wahl von zumindest 2 Kassenprüfern
4. den Jahresbeitrag
5. die Änderung der Geschäftsordnung
6. die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft
7. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
8. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
9. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalisierend festgesetzt werden kann.²

§ 7

Amts-dauer des Geschäftsführenden Ausschusses

Die Amts-dauer der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung in der sie gewählt worden sind und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat.

§ 8

Geschäftsjahr, Beitrag

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Arbeitsgemeinschaft erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.³⁴Tritt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach dem 1. Juli eines Jahres bei, so halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr.⁵

§ 9

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 15 % aller Stimmberechtigten, beschlossen werden.

¹ In der Fassung vom 20. April 2007

² Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2010

³ Ab dem Kalenderjahr 2002 beträgt der Mitgliedsbeitrag 1,- € (Beschluss der MV vom 27. April 2001 und 30. April 2004 in Würzburg)

⁴ Für Mitglieder, die bei ihrem Eintritt bereits Mitglieder im Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins sind, beträgt der Jahresbeitrag 50 € für die Dauer der Mitgliedschaft im Forum Junge Anwaltschaft, maximal bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Eintritt in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht („Junior-Mitgliedschaft“), Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2010.

⁵ Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2012